

Diese Rechtsprechungspraxis erscheint nicht nur nach ärztlicher, sondern auch nach juristischer Auffassung (z. B. E.B. SCHMIDT) bedenklich, denn sie führt ersichtlich zu einer Schlechterstellung der Ärzte gegenüber anderen Personen, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt zu sein scheint (erscheint ausführlich voraussichtlich in den „Ärztlichen Mitteilungen“).

Dr. med., Dipl.-Psych. J. v. KARGER, 23 Kiel, Hospitalstr. 42,
Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität

ARAB-ZADEH (z.Z. Düsseldorf): Ärztliche Berufsgerichtsbarkeit in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

E. PHILLIP (Berlin): Kriminelle Jugendgruppen (Untersuchungen an jugendlichen Gruppentätern, die durch Eigentumsdelikte straffällig wurden).

Gemeinsames kriminelles Handeln setzt noch keineswegs ein enges, dauerhaftes Verbundensein der einzelnen jugendlichen Straftäter voraus.

Eine sorgfältige Differenzierung der Struktur der Gruppe ist unbedingt erforderlich. Verfasser unterscheidet drei Arten von Gruppen:

1. Spontangruppen, bei denen sich ein Paar oder eine größere Anzahl von Jugendlichen vor der Tat nur flüchtig kennen. In einer sich ergebenden Versuchungssituation kann es dann infolge „einer situationsbedingten Gleichschaltung des Willens“ zum Delikt kommen.

2. Gelegenheitsgruppen sind Verbände, die bereits vor Begehung des ersten Deliktes bestanden haben, nicht aber zum Begehen strafbarer Handlungen gegründet worden sind. Es liegt also nicht von vornherein im Plan der Gruppe, Diebstähle oder Einbrüche zu begehen. Allerdings sind die Zielsetzungen auch nicht so, daß strafbare Handlungen abgelehnt würden, sie werden geduldet, „mitgenommen“.

3. Organisierte kriminelle Gruppen, die sich von den ersten Gruppen dadurch unterscheiden, daß strafbare Handlungen den Zweck der Gemeinschaft ausmachen.

Selbstverständlich existieren innerhalb der einzelnen Gruppen Übergänge.

In den letzten 12 Jahren wurden in unserer Abteilung 211 Gruppentäter bzw. Bandenmitglieder aus 110 kriminellen Jugendgruppen mit insgesamt 287 Tätern untersucht, die sich Eigentumsdelikte zuschulden kommen ließen. Es ergab sich, daß die Mitglieder dieser jugendlichen kriminellen Gruppen in ihrem Intelligenzniveau unter dem Durchschnitt liegen und eine geringe soziale Tragfähigkeit aufweisen.

Auffallend häufig ist die Familie desintegriert. Der Anteil der neurotisch gestörten Jugendlichen ist besonders groß. Deutliche Unterschiede hinsichtlich der Struktur der Gruppen ergaben sich im Vergleich mit früheren Untersuchungen an Bandenmitgliedern, die sich Sexual-Delikte zuschulden kommen ließen. (Eine ausführliche Darstellung erscheint demnächst in der Monatsschr. Kriminol.)

Dr. ERHARD PHILLIP, 1 Berlin-Lichterfelde, Limonenstr. 27,
Forensisch-Psychiatrische Abteilung
am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität

Aus der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Freien Universität Berlin. Vorstand: Prof. Dr. E. NÄU

D. CABANIS: Grenzen und Möglichkeiten der forensischen Psychodiagnostik.

Es wurde den Fragen nachgegangen, in welchem Umfang der Psychodiagnostik durch personale Faktoren bei Probanden *und* Untersuchern, Art des verwendeten Testmaterials und Explorationsmilieus (wichtig vor allem bei Kinderuntersuchungen) „innere“ und „äußere“ Grenzen gesetzt sind und welche *Möglichkeiten* die Anwendung experimental-psychologischer Methoden im Rahmen unseres Faches eröffnen.

Es sollte gezeigt werden, daß bei testpsychologischen Untersuchungen innerhalb der *forensischen* Begutachtungspraxis Beeinflussungsmöglichkeiten bereits durch den häufig konfliktbesetzten Untersuchungsanlaß gegeben sind. In der Untersuchungssituation führt nicht selten das Verkennen des Bedeutungsgehaltes der einzelnen Tests für den Ausgang eines Straf- oder Zivilverfahrens bei den zu Untersuchenden zu Erwartungsspannungen, Unsicherheitsempfindungen und neurosenpsychologisch verstehbaren Fehlleistungen, seltener dagegen zu Täuschungsversuchen.

Es wurde auf die Unsicherheitsfaktoren innerhalb psychologischer Verfahren eingegangen und hervorgehoben, daß z. B. projektive Tests bei Grenzfällen unterschiedliche, manchmal widersprüchsvolle Interpretationen zulassen. Es konnten außerdem temporäre und regionale Schwankungen im Aussagewert eines häufig angewandten Intelligenztests, welche die Überprüfung bzw. die Revision der bisherigen Eichung erforderlich erscheinen lassen, aufgezeigt werden.

Bei bestimmten Fragestellungen z. B. nach der „Zeugentüchtig- und Glaubwürdigkeit“ in Strafprozessen oder bei der Frage nach dem „Wohl des Kindes“ im zivilen Rechtsstreit ermöglicht die testpsychologische Untersuchung manchmal doch mehr über die innere Einstellung des Kindes zu erfahren, als es die Auswertung des Explorationsergebnisses